



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7087/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR  
1555/AB  
1995 -08- 31

ZU

1565 10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1565/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aufklärung von Gewalttaten (Nr. 8) - Brandanschlag auf eine Wiener Videothek am 8. Juni 1992, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie ist der Stand des Strafverfahrens wegen des Brandanschlags auf eine Wiener Videothek am 8.6.1992?
2. Gibt es konkrete Tatverdächtige?
3. Gibt es Zusammenhänge mit anderen, offenbar gleichgelagerten Anschlägen? Wenn ja, mit welchen?
4. Gibt es irgendwelche Hinweise, die einen konkreten Zusammenhang mit den Briefbomben, mit dem Rohrbombenanschlag von Klagenfurt oder mit den Anschlägen von Oberwart oder Stinatz, wahrscheinlich machen? Wenn ja, welcher Art sind diese?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

PARL 7087 (Pr1)

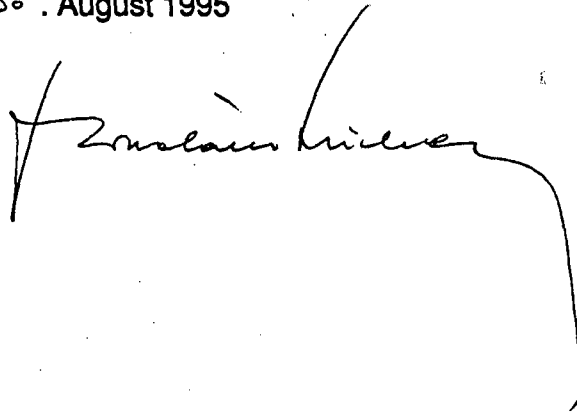
Zu 1 und 2:

Das Strafverfahren wegen des in der schriftlichen Anfrage angesprochen Vorfalls wurde gemäß § 412 StPO abgebrochen, weil der oder die Täter nicht ausgeforscht werden konnten.

Zu 3 und 4:

Es gibt keine Hinweise für Zusammenhänge mit anderen, offenbar gleichgelagerten Anschlägen oder für einen konkreten Zusammenhang mit den Briefbombenanschlägen, dem Rohrbombenanschlag von Klagenfurt oder mit den Anschlägen von Oberwart oder Stinatz.

30. August 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Krieger'. The signature is written in a cursive style and is enclosed within a large, hand-drawn bracket that extends downwards and to the right.